

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

I. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

2. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909,  
**den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend**  
 (VBzGD).  
 (Ges.- u. VDBl. S. 331.)

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

Zu § 1 des Gesetzes.

Diensteinkommen der Be-                    § 1.  
 amten.

1. Die Gehaltsordnung enthält nur die Bestimmungen über die Regelung des Diensteinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten.

2. Zur Festsetzung des Diensteinkommens der nicht-etatmäßigen Beamten und der vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeten Personen sind die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die den Ministerien nachgeordneten Anstellungsbehörden zuständig.

3. Die Vergütungen gleicher oder vergleichbarer nicht-etatmäßiger Beamten und vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeter Personen, die im Geschäftskreis verschiedener Ministerien vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen der Ministerien festgesetzt werden.

4. Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Amtsstellen darf in der Regel die Dienstbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten, für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Sofern für gewisse Gruppen von Anwärtern etatmäßige Stellen an Orten der untersten Ortsklasse gar nicht oder



nur in verhältnismäßig kleiner Anzahl vorhanden sind, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der Ortsklasse in Rechnung gestellt werden, in der die etatmäßige Anstellung dieser Anwärter tatsächlich erfolgen wird.

Zu § 2 des Gesetzes.  
Bewilligung der Dienstbezüge der etatmäßigen Beamten.

### § 2.

1. Zur Verwilligung des ständigen Dienst Einkommens der etatmäßigen Beamten ist im allgemeinen die den Beamten vorgesetzte Zentralbehörde zuständig, also die vorgesetzte Kollegialmittelstelle oder, soweit die Beamten unmittelbar unter einem Ministerium stehen, dieses Ministerium.

2. Ausgenommen sind die Fälle, für die in der Gehaltsordnung eine landesherrliche Entschliebung oder die Entschliebung oder Mitwirkung bestimmter Behörden vorgeschrieben ist oder für die das vorgesetzte Ministerium sich die Festsetzung des Dienst Einkommens oder des Einkommensanschlages vorbehalten hat. Auch wird das Dienst Einkommen der landesherrlich angestellten Beamten durch Entschliebung des Landesherrn, jenes der von den Ministerien angestellten Beamten durch Entschliebung des vorgesetzten Ministeriums verwilligt, wenn von einem in der Gehaltsordnung oder den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Ermessen Gebrauch gemacht werden soll.

3. Jede Entschliebung über das Dienst Einkommen eines Beamten ist dem Beamten zu eröffnen und, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt, unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften zu erläutern. In einfach liegenden Fällen gilt die Ausfolgung der Urkunde über den Einkommensanschlag als Eröffnung.

Ausfertigung der Urkunden über den Einkommensanschlag.

### § 3.

Die Urkunden über den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 20<sup>1)</sup> werden in allen Fällen von der dem

<sup>1)</sup> Das Beamtengesetz ist überall in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420, angeführt.



Beamten vorgelegten Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1) ausgefertigt und zwar auch dann, wenn das Dienst Einkommen durch Entschließung des Landesherrn oder einer der Zentralbehörde übergeordneten Behörde verwilligt worden ist.

Zu § 3 des Gesetzes.

Dienst Einkommen der bisherigen nicht vollbeschäftigten Beamten.

§ 4.

Das Dienst Einkommen der am 1. Juli 1908 vorhandenen Beamten, deren Dienstleistungen nicht ihre volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmen und für die deshalb im Gehaltstarif keine Amtsstellen mehr vorgesehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen in § 43 der Behaltsordnung und in § 37 dieser Verordnung.

Zu § 4 des Gesetzes.

Weibliche Beamte.

§ 5.

1. Die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können, soweit nicht für einzelne Arten von Stellen durch landesherrliche Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, in allen geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen werden, wenn diese die von den männlichen Beamten verlangte Vorbildung und Vereigenschaftung besitzen. Welche der im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen mit weiblichen Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, ist aber im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Dort sind auch die Bezüge der weiblichen Beamten getrennt von den Bezügen der männlichen Beamten aufzuführen.

2. Wegen des Wohnungsgeldes der am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellten weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in den §§ 23 und 35 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 6 des Gesetzes.

Ausnahmsweise Beförderung von Beamten auf höhere Stellen.

§ 6.

Die in der Regel nur oberen oder mittleren Beamten zugänglichen Stellen sollen Beamten, welche die vorge-



schriebene Vorbildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise und nur dann übertragen werden, wenn diese Beamten besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 7.

Vollzugstarif.

1. Bei der Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs sind die Bestimmungen des anliegenden Vollzugstarifs zu beachten.

2. Änderungen des Vollzugstarifs sind nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

3. Von den im Laufe einer Staatshaushaltsperiode vorgenommenen Änderungen des Vollzugstarifs ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

## II. Festsetzung der Gehalte.

### A. Anfangsgehalt.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 8.

Berücksichtigung früherer Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Von der nach § 8 Absatz 2 der Gehaltsordnung zulässigen Ausnahme soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschäftigung des Beamten vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 9.

Ausnahmsweise Erhöhung des tarifmäßigen Mindestgehalts bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

1. Die Ausnahmebestimmung im § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur unter den in § 8 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen Platz greifen.